

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Sophie Ramdor, Christian Frölich, Dr. Marco Mohrmann und Uwe Dorendorf (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

**Waldbrände im Harz: Ist der Nationalpark besonders betroffen - müssen Waldbrandprävention und -bekämpfung verbessert werden?**

Anfrage der Abgeordneten Sophie Ramdor, Christian Frölich, Dr. Marco Mohrmann und Uwe Dorendorf (CDU), eingegangen am 20.01.2023 - Drs. 19/373  
an die Staatskanzlei übersandt am 24.01.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 21.02.2023

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Umweltminister Christian Meyer hat sich laut Berichterstattung in der *Tageszeitung (taz)* vom 11.01.2023 bei seinem Besuch in Torfhaus zum „Waldwandel zur Wildnis“ bekannt und betont, dass es das „Grundprinzip eines Nationalparks ist, Natur Natur sein zu lassen.“ Er begab sich damit in einen Gegensatz zu Entwicklungen in Sachsen-Anhalt, wo es nach den jüngsten Waldbränden im Nationalpark Harz sowie aufgrund der Kritik am bislang geringen Stellenwert der Waldbrandprävention zur Formulierung eines Sechs-Punkte-Plans („Wernigeröder Erklärung“) zur Waldbrandprävention im Nationalpark Harz gekommen ist. Zudem wurde nach Angaben der *taz* vom 11.01.2023 ein Kompromiss zwischen dem NABU Sachsen-Anhalt und der sachsen-anhaltinischen Landesregierung zu einer verbesserten Waldbrandprävention im Nationalpark Harz gefunden.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Bei dem Nationalpark Harz handelt es um einen der größten Waldnationalparke Deutschlands und zugleich um den ersten bundesländerübergreifenden Nationalpark mit grundsätzlich gleichlautenden Nationalparkgesetzen in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. Wesentlicher Schutzzweck dieses und anderer Nationalparke ist es, auf einem überwiegenden Teil der Fläche (mindestens 75 %) Naturdynamik im Sinne des Prozessschutzes zuzulassen („Natur Natur sein lassen“). Der Nationalpark umfasst nur etwa 10 % der gesamten Harzfläche.

Nach Artikel 3 des Staatsvertrags über die gemeinsame Verwaltung des Nationalparks nehmen die jeweils zuständigen oberen Landesbehörden die Aufsicht über die Nationalparkverwaltung Harz wahr und tragen für eine einheitliche Ausübung der Aufsicht Sorge.

Nach mehreren Bränden auf sachsen-anhaltinischem Gebiet im Revier Schierke, insbesondere dem Großbrand am Königsberg, einem Nebengipfel des Brockens, Anfang September 2022 kam es zur Unterzeichnung der sogenannten „Wernigeröder Erklärung“ durch den Forstminister Sachsen-Anhalts, Sven Schulze, den Landrat des Landkreises Harz, Thomas Balcerowski, Wernigerodes Oberbürgermeister Tobias Kascha und den Leiter des Nationalparks, Roland Pietsch.

Ein Bedarf für eine ähnliche Erklärung wird seitens der Landesregierung für Niedersachsen, u. a. aufgrund der Brandschwerpunkte in Sachsen-Anhalt und darin enthaltener spezifischer Maßnahmen entlang der Strecke der Harzer Schmalspurbahnen (HSB), nicht gesehen. Gleichwohl wird grundsätzlich eine nationalparkweite Vorgehensweise im Bereich Waldbrandprävention angestrebt. Hierzu

findet u. a. ein von der Nationalparkverwaltung Harz koordinierter Arbeitskreis „Brandschutz im Nationalpark Harz“ mit der Nationalparkverwaltung und den drei betroffenen Landkreisen länderübergreifend statt.

**1. Wie stellte sich in den letzten zehn Jahren im niedersächsischen Teil des Nationalparks Harz das Waldbrandgeschehen im Vergleich zu vergleichbaren Waldgebieten im Harz außerhalb des Nationalparks dar?**

Die Statistik der Waldbrandmeldungen bezieht sich auf politische Grenzen, der gewünschte Vergleich ist daher nicht direkt darzustellen. Die Waldbrandstatistik der Jahre 2013 bis 2021 weist mit 72 Waldbränden und einer Brandfläche von 4,13 ha für die Gemeinden mit Anteilsflächen im Westharz ein vergleichsweise unauffälliges Waldbrandgeschehen auf. Im gleichen Gesamtzeitraum gab es in Niedersachsen 1 093 Waldbrände mit einer Brandfläche von 207,07 ha.

**2. In Sachsen-Anhalt wurde der Nationalpark Harz von Waldbrandgefahrenklasse B in Waldbrandgefahrenklasse C umgestuft. Sieht die Landesregierung dafür auch in Niedersachsen einen Bedarf? Falls nein: Warum existiert dieser Bedarf nach Auffassung der Landesregierung im Westharz im Unterschied zum Ostharz nicht?**

Die Zuordnung der Waldbrandgefahrenklassen in Sachsen-Anhalt erfolgt auf der Grundlage der landesspezifischen Waldbrandschutzverordnung (WaldBrSchV ST). Der Ostharz wurde aufgrund des dortigen Waldbrandgeschehens und unter Berücksichtigung regionaler Standort- und Klimaverhältnisse, insbesondere der geringeren Jahresniederschläge im Ostharz, von der Klasse C (allgemein geringe Waldbrandgefährdung) in die Klasse B (allgemein mittlere Waldbrandgefährdung) hochgestuft.

In Niedersachsen erfolgt eine vergleichbare Zuordnung seiner Waldbrandrisikogebiete auf der Grundlage der VO (EWG) Nr.2158/92 des Rates zum Schutz der Wälder in der Gemeinschaft gegen Brände. Der Waldbrandgefahrenindex des DWD (WBI) erreicht im Westen des Gebirges seltener ein höheres Gefahrenniveau.

Der Westharz unterscheidet sich gegenüber dem Ostharz deutlich beim Waldbrandgeschehen durch das atlantisch geprägte Klima mit erheblich höheren Niederschlägen, eine ausgeprägte Taubildung, die überwiegend günstigeren Standort- und Bodenverhältnisse mit höherer Wasserspeicherkapazität sowie eine entsprechende Waldvegetation. Die aktuelle Waldschutzproblematik im Westharz führt zwar auch hier temporär zum Anstieg von Brandgefahren insbesondere durch Vergrasung, die vorhandene Situation kann jedoch mittelfristig durch eine angepasste Waldbewirtschaftung mit dem Aufbau von Misch- oder Laubwäldern sowie Laubholzinitialpflanzungen in der Entwicklungszone des Nationalparks positiv entwickelt werden. Ein Bedarf zur Anhebung des Gebietsstatus im Hinblick auf das Waldbrandrisiko für den Westharz kann fachlich nicht begründet werden.

**3. In Sachsen-Anhalt wurde zwischen dem Nationalpark und der Feuerwehr eine Vereinbarung geschlossen, die es der Feuerwehr erlaubt, nach vorheriger Abstimmung den Nationalpark zu Übungszwecken zu befahren. Sieht die Landesregierung auch in Niedersachsen einen Bedarf für verbesserte Übungsmöglichkeiten der Feuerwehr im Nationalpark Harz? Falls nein: Warum existiert dieser Bedarf nach Auffassung der Landesregierung im Westharz im Unterschied zum Ostharz nicht?**

Den Feuerwehren war bereits in der Vergangenheit erlaubt, den Nationalpark nach vorheriger Abstimmung zu Erkundungs- und Übungszwecken zu befahren. Eine konkretisierende Vereinbarung soll nun einheitlich für das gesamte Gebiet des Nationalparks Harz gelten und jeweils von der Nationalparkverwaltung Harz und den Landkreisen unterzeichnet werden. Diese befindet sich zurzeit in Abstimmung zwischen den Beteiligten.

4. **In Sachsen-Anhalt sieht die „Wernigeröder Erklärung“ eine verstärkte Beräumung von Totholz um Wohnbebauungen nach vorheriger Absprache zwischen Kommune, Nationalpark Harz und dem Landeszentrum Wald vor. Besteht nach Auffassung der Landesregierung auch in Niedersachsen ein Bedarf an einer verstärkten Beräumung von Totholz im Umfeld von Wohnbebauungen? Falls ja: Für welche Kommunen im Westharz besitzt die verstärkte Beräumung von Totholz um Wohnbebauungen eine besondere Bedeutung? Falls nein: Warum existiert dieser Bedarf nach Auffassung der Landesregierung im Westharz im Unterschied zum Ostharz nicht?**

Die „Wernigeröder Erklärung“ sieht prioritär eine Totholzberäumung am Ortsrand von Schierke vor. Bezüglich möglicher weiterer Totholzberäumungen am Rande von Wohnbebauungen ist seitens der Nationalparkverwaltung Harz eine erste kartografisch dokumentierte ‚Risikoanalyse‘ für die Siedlungsbereiche in beiden Landesteilen des Nationalparks erfolgt. Hierzu erfolgen aktuell Abstimmungen mit den Verantwortlichen aller drei Landkreise. Bei einem festgestellten Handlungsbedarf ist jeweils auch die Verträglichkeit mit dem Schutzzweck, insbesondere der FFH-Verträglichkeit inklusive möglicher Ausnahmen unter Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände, zu prüfen. Aktuell können noch keine genaueren Ortsangaben gemacht werden.

5. **In Sachsen-Anhalt werden seit dem Jahr 2022 ab Waldbrandgefahrenstufe 4 potenziell waldbrandgefährdete Gebiete u. a. durch Mitarbeiter des Nationalparks Harz kontrolliert. Sieht die Landesregierung dafür auch im niedersächsischen Teil des Nationalparks einen Bedarf? Falls nein: Warum existiert dieser Bedarf nach Auffassung der Landesregierung im Westharz im Unterschied zum Ostharz nicht?**

Derartige Kontrollen sind aufgrund der in der Vergangenheit dokumentierten deutlichen Konzentration von Bränden entlang der Trasse der Harzer Schmalspurbahnen (HSB) ausschließlich dort und gemeinsam mit Mitarbeitern der Nationalparkverwaltung Harz und der HSB vorgesehen. Die Bahnlinie verläuft nicht auf niedersächsischem Gebiet, und auch ansonsten gibt es keine feststellbaren Brandschwerpunkte in Niedersachsen. Daher ist eine Ausdehnung von Kontrollen durch die Nationalparkverwaltung auf niedersächsischem Gebiet aktuell nicht vorgesehen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in Niedersachsen die Waldbehörden der Landkreise, u. a. auch für den Bereich des Nationalparks Harz, Waldbrandgefahrenbezirke festlegen und für diese Waldbrandbeauftragte bestellen (§ 18 NWaldLG). Die Waldbrandbeauftragten treffen vorsorglich Maßnahmen gegen Waldbrände und organisieren Feuerwarndienste. Die Maßnahmen sollen dabei mit den Landkreisen und Gemeinden des jeweiligen Gefahrenbezirks abgestimmt werden. (§ 19 NWaldLG).

6. **In Sachsen-Anhalt hat sich der Nationalpark Harz zur Einrichtung von Brandschneisen bereit erklärt. Sieht die Landesregierung dafür auch in Niedersachsen einen Bedarf? Falls nein: Warum existiert dieser Bedarf nach Auffassung der Landesregierung im Westharz im Unterschied zum Ostharz nicht?**

Die Einrichtung von Brandschneisen wird aktuell im Arbeitskreis zwischen der Nationalparkverwaltung Harz und allen drei betroffenen Landkreisen beider Bundesländer erörtert. Hierzu sind zunächst wesentliche Fragen bezüglich der konkreten Funktion, Erforderlichkeit, des Umfangs und der Ausgestaltung zu klären. Die Ergebnisse können in ein gemeinsam getragenes Brandschutzkonzept integriert werden. Den Erfordernissen des Nationalparks und der darin enthaltenen FFH-Gebiete und europäischen Vogelschutzgebiete ist dabei mit entsprechenden Prüfschritten Rechnung zu tragen.

- 7. Nach Angaben in der taz vom 11.01.2023 setzt der Landkreis Harz zukünftig auch satellitengestützte Frühwarnsensorik zur Waldbranderkennung ein. Kommt diese Technik auch im westlichen Teil des Nationalparks zum Einsatz? Falls nein: Warum ist dies nicht der Fall? Falls die Landesregierung dafür keinen Bedarf sieht: Warum existiert dieser Bedarf nach Auffassung der Landesregierung im Westharz im Unterschied zum Ostharz nicht?**

Bei dem landkreiseigenen Projekt einer satellitengestützten Waldbrandfrüherkennung im Harz handelt es sich um ein Pilotprojekt auf Kreisebene, welches sich in einer Anfangs-/Testphase befindet. Seitens des Landes Niedersachsen wird der Verlauf des kreiseigenen Projekts mit Interesse verfolgt. Da eine frühe und zuverlässige Branderkennung, -lokalisierung und Einsatzkräfteführung im Brandfall sehr wichtig ist, kommt in Zeiten erhöhter Waldbrandgefahr im Westharz und seit 2021 auch im Ostharz vorerst das bewährte System des Feuerwehrflugdienstes des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen zum Einsatz.

- 8. Strebt die Landesregierung nach dem Vorbild Sachsen-Anhalts einen Kompromiss mit Umweltverbänden zu einer verbesserten Waldbrandprävention im Nationalpark Harz an? Falls die Landesregierung dafür keinen Bedarf sieht: Warum existiert dieser Bedarf nach Auffassung der Landesregierung im Westharz im Unterschied zum Ostharz nicht?**

Bei dem sogenannten „Kompromiss“ handelt es sich um eine Vereinbarung zur Beilegung eines Rechtsstreits zwischen dem NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. und der Nationalparkverwaltung Harz. Der NABU war zunächst gegen die Räumung entnommener und hoch aufgestapelter Bäume aus dem Nationalpark Harz entlang einer während des Brandes akut angelegten Brandschutzschneise, später dann gegen die Räumung abgestorbener Bäume rund um Schierke, die nach der „Wernigeröder Erklärung“ durchgeführt wurden, gerichtlich vorgegangen. Unter anderem wurde in der Vereinbarung festgehalten, dass weitere Totholz-Entnahmen bis nach Abschluss der FFH-Verträglichkeitsprüfung unterbleiben. Ausgenommen wurde u. a. der Abtransport von bereits abgelegtem Holz.

Für den Westharz wurden keine derartigen Totholzräumungen vorgenommen, es gibt daher keinen vergleichbaren Rechtsstreit.

Die Nationalparkverwaltung hat sich im Rahmen dieser Vereinbarung verpflichtet, einen Ergebnisbericht über die Brandereignisse 2022 und geplante Maßnahmen des Gebietsmanagements für 2023 und 2024 den in den Bundesländern Sachsen-Anhalt und Niedersachsen anerkannten Naturschutzverbänden zur Erhöhung der Transparenz zur Kenntnis zu geben.

- 9. Ist es in der Vergangenheit bei der Bekämpfung von Waldbränden im Harz zu Koordinationsproblemen zwischen den Feuerwehren verschiedener Landkreise gekommen? Besteht nach Auffassung der Landesregierung ein Bedarf an einer verbesserten landkreisübergreifenden Zusammenarbeit der Feuerwehren? Falls ja: In welcher Form sollen diese Verbesserungen herbeigeführt werden und bis wann?**

Der Landesregierung sind keine Koordinations- bzw. Kommunikationsprobleme bei der landkreisübergreifenden bzw. länderübergreifenden Zusammenarbeit, insbesondere mit Bezug zu den Waldbränden im Harz, bekannt. Im vergangenen Jahr unterstützten niedersächsische Einsatzkräfte der Feuerwehren mehrmals die Brandbekämpfung im Landkreis Harz. Zusätzlich erfolgte mehrfach der Einsatz des vom Land Niedersachsen beauftragten privaten Hubschrauberdienstleisters sowie eines Hubschraubers der Landespolizei.

Seit 2020 tagt die landkreisübergreifende „Lenkungsgruppe Waldbrandbekämpfung im Harz“, in welcher u. a. die länder- bzw. landkreisübergreifende Zusammenarbeit behandelt wird. Diese Lenkungsgruppe wird seit ihrem Bestehen durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport bzw. das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz (NLBK) begleitet. Ergänzend wurden Vertreterinnen und Vertreter der Lenkungsgruppe zur Mitwirkung in der Expertenkommission Waldbrand des Landes Niedersachsen berufen, um eine frühzeitige Reaktion des Landes auf spezifische Problem- bzw. Fragestellungen zu ermöglichen.